

SPIELRELEVANTE INFORMATIONEN

zum Spielablauf an Geldspielgeräten (GSG) gemäß § 33c GewO im Bezug zu § 6 Spielverordnung (SpielV) vom 11.11.2014

Aufklärungspflicht gemäß § 7 Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV)

Spielverordnung (SpielV) vom 11.11.2014 – Inkrafttreten 11.11.2018

<i>Spieleinsatz Darstellung:</i>	Einsatz nur in Euro und Cent	§ 13 Nr. 1 und 8
<i>Geldeinwurf:</i>	Max. Geldannahme auf 10 EUR begrenzt (Höhere Beträge werden unmittelbar nach der Aufbuchung automatisch ausgezahlt.)	§ 13 Nr. 7
<i>Einsatz pro Spiel:</i>	Max. pro Spiel 0,20 Ct. pro 5 Sek.	§ 13 Nr. 2
<i>Verlust:</i>	Max. pro Stunde 60 EUR (siehe Spielpause 3) (Einsätze abzgl. Gewinne)	§ 13 Nr. 4
<i>Ø mathematischer Verlust:</i>	Max. pro Stunde 20 EUR	
<i>Gewinn:</i>	Max. 2 EUR pro 5 Sek.	§ 13 Nr. 2
<i>Stundengewinn als Auszahlung:</i>	Max. 400 EUR pro Stunde (Jackpots und andere Sonderzahlungen jeder Art sind ausgeschlossen.)	§ 13 Nr. 5
<i>Gewinn-Darstellung:</i>	Max. 300 EUR als Höchstgewinn (Max. Gewinnaussicht pro Aktion)	§ 12 Abs. 2 Nr. 2
<i>Spielpause 1:</i>	5 Minuten nach einer Stunde Spielzeit (Alle auf dem Geldspeicher aufgebuchten Beträge werden automatisch ausgezahlt. In der Pause werden keine Einsätze angenommen und Gewinne gewährt.)	§ 13 Nr. 6
<i>Spielpause 2:</i>	5 Minuten nach drei Stunden ununterbrochener Spielzeit (Gerät geht in Ruhezustand. Der Geldspeicher entleert sich und alle Anzeigenwerte werden auf den Anfangswert „0“ gesetzt.)	§ 13 Nr. 6a
<i>Spielpause 3:</i>	Spiel-Einsatz-Pause bis die volle Stunde erreicht ist (siehe Verlust) (Ist die max. Verlustgrenze von 60 EUR erreicht, geht das Gerät in eine Spiel-Einsatz-Pause)	
<i>Gerätekarte/ -code:</i>	Einsatz des gerätegebundenen Identifikationsmittels (Eine Gerätekarte/ ein Gerätecode pro Person)	§ 13 Nr. 10



**Das Spielen an Geldspielgeräten kann abhängig machen!
Gewinne und Verluste sind ausschließlich vom Zufall abhängig!
Gewinnen ist Glückssache!
Spielteilnahme erst ab 18 Jahren!**

INFORMATION TECHNISCHEN RICHTLINIE 5.0 (TR 5.0)

i.V.m. Aufklärungspflicht nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag

Die 7. Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 8. Dezember 2014 regelt die Übergangsfristen für den Betrieb von Geldspielgeräten. Geldspielgeräte, deren Bauart vor dem 10. November 2014 zugelassen worden ist, dürfen bis zum 10. November 2018 weiter betrieben werden.

Ab dem 11. November 2018 gilt die neue Spielverordnung.

Die Technische Richtlinie 5.0 (TR 5.0) als zentraler Bestandteil der neuen Spielverordnung legt bestimmte technische Merkmale des Geldspielgerätes fest. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen daher alle Geldgewinnspielgeräte im deutschen Markt umgerüstet oder ausgetauscht worden sein, sowohl in Spielhallen als auch in Gaststätten.

Hier die die wichtigsten neuen Regeln der Spielverordnung im Überblick:

	NEU	Bisher
Maximum am Geldspeicher:	10,00 EUR	25,00 EUR
Maximaler Verlust pro Stunde:	60,00 EUR	80,00 EUR
Durchschnittlicher Verlust pro Stunde (bei langfristiger Betrachtung):	20,00 EUR	33,00 EUR
Stundengewinn abzüglich Einsätze maximal:	400,00 EUR	500,00 EUR
Maximal dargestellter Höchstgewinn:	300,00 EUR	1000,00 EUR
Verbot der Auto-Start-Taste	✓	✗
Nach 3 Stunden Spielzeit absolute Null-/ Anfangsstellung aller Anzeigen	✓	✗
Verbot des „Vorglühens“ (Aufmünzen des Geräts durch Mitarbeiter)	✓	✗



Es gelten bei der Umsetzung der TR 5.0 aber derzeit noch 2 Versionen: Version 1 (V1) und Version 2 (V2).

Geldspielgeräte nach **V1** dürfen noch **ohne Gerätefreischaltung** bespielt werden. Geräte nach **V2** brauchen zum Bespielen eine Freischaltung durch ein **gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel** (in Form eines PIN-Codes, einer Karte oder eines Barcodes).

Die Geräte nach der **Version 1** dürfen in einer **Übergangsfrist bis Februar 2021** weiterhin **ohne vorherige Freischaltung** betrieben werden.